



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Bau und Verkehr

Ministerium für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 36 53 - 39011 Magdeburg

Regionale Planungsgemeinschaft  
Altmark  
Karl- Marx- Str. 15  
  
29401 Salzwedel

|                                        |       |           |           |            |
|----------------------------------------|-------|-----------|-----------|------------|
| <b>EINGEGANGEN</b>                     |       |           |           |            |
| 16. FEB. 2005                          |       |           |           |            |
| Eingang Nr. <u>2073</u>                |       |           |           |            |
| Regionale Planungsgemeinschaft Altmark |       |           |           |            |
| Org.-Z.                                | Datum | Stichwort | Bearb.-V. | Weiter an? |
| /                                      |       | cu        |           |            |

### Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark

Antrag auf Genehmigung vom 17.12.2004

Dazu übergeben:

- 2 Aktenordner zum Verfahren
- 4 Exemplare des von der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark am 15.12.2004 beschlossenen Regionalen Entwicklungsplans
- 1 Formblatt Empfangsbekenntnis

Magdeburg, 14.2.2005

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht  
vom: 17.12.2004

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:  
Ranisch/Komczynski

Tel.: (0391) 567-3511  
e-Mail: ranisch@mbv.lsa-net.de

Das Ministerium für Bau und Verkehr erlässt in der o.g. Angelegenheit folgenden

### Bescheid

1. Der von der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark am 15.12.2004 beschlossene Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark wird genehmigt. Es werden folgende Auflagen erteilt:
  - a) Das zweite Ziel unter 5.6.2.4 ist einschließlich der dazugehörigen Begründung zu streichen.
  - b) Die unter 5.4.1.1, 5.4.3.1, 5.4.4.3, 5.6.4.2 Nr.2, 5.5.3.1 vorgenommenen Konkretisierungen und Ergänzungen von Zielen des Landesentwicklungsplans sind nicht ausreichend begründet. Die Begründung ist soweit zu vervollständigen, dass das Abwägungsergebnis nachvollziehbar ersichtlich ist.
  - c) In der Begründung zu 5.8.7 ist darzulegen, auf welchen Grundlagen die Abstandsregelungen für die Festlegung der Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen wurden.
  - d) Der unter 5.7.3.3 im letzten Spiegelstrich als regional bedeutsames Ziel festgelegte dreispurige Ausbau der B 71 ist einschließlich der Begründung zu streichen.
  - e) Zu Punkt 5.5.2.1. ist in der Begründung folgender Satz aufzunehmen: „Die fünfjährige landesplanerische Sicherung einer Fläche für einen potentiellen Standort für einen internati-

Turmschanzenstraße 30  
39114 Magdeburg

TEL (0391) 567-01  
FAX (0391) 567-75 10  
E-Mail: poststelle@mbv.lsa-net.de  
Internet: <http://www.mbv.sachsen-anhalt.de>

Verkehrsanbindung:  
ab Magdeburg Hbf. Straßenbahn  
Linie 5 - Messegelände  
oder Straßenbahn Linie 6 -  
Herrenkrug bis Haltestelle:  
Turmschanzenstraße/Friedens-  
brücke oder Jerichower Platz

Landeszentralkasse Dessau  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

onalen Verkehrsflughafen im Raum Buchholz/ Altmark im Landesentwicklungsplan ist zum 1.5.2004 ausgelaufen. Mit Kabinettsbeschluss vom 10. August 2004 hat die Landesregierung die Untersuchung einer Trassenvariante der A14 in diesem Bereich beschlossen und damit die landesplanerische Sicherung der Flächen für o. g. Flughafen nicht verlängert."

2. Das Verfahren ist kostenfrei.

## Gründe

### I.

Nach § 7 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes (LPIG, GVBl. LSA 1998 S. 255, zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt GVBl. LSA 2003 S. 158) bedarf der Regionale Entwicklungsplan der Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde. Oberste Landesplanungsbehörde ist das Ministerium für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt.

Zur Genehmigung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Altmark wurde folgendes geprüft:

#### 1. Rechtmäßige Durchführung des Aufstellungsverfahrens

Das Verfahren zur Aufstellung von Regionalen Entwicklungsplänen ist in § 7 LPIG LSA geregelt.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab eine ordnungsgemäße Durchführung des Aufstellungsverfahrens.

#### 2. Übereinstimmung mit den unter § 6 Abs. 7 LPIG LSA genannten Rechtsgrundlagen

Das LPIG LSA regelt unter § 6 Abs. 1, dass der Regionale Entwicklungsplan aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln ist und die darin festgelegten landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu übernehmen, und soweit erforderlich, zu konkretisieren und zu ergänzen sind.

Die Prüfung des vorgelegten Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Altmark ergab, dass die hier getroffenen Festlegungen dem Landesentwicklungsplan grundsätzlich nicht widersprechen. Die vorgelegten Unterlagen zur Abwägung der in das Verfahren eingebrachten Anregungen und Bedenken der Verfahrensbeteiligten lassen keine offensichtlichen Abwägungsmängel erkennen.

Die Genehmigung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Altmark erfolgt mit Auflagen:

zu a)

Eine Festlegung des Naturparks Drömling als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung ist aufgrund der bereits an anderer Stelle erfolgten Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft nicht möglich. Der beabsichtigte Belang ist mit der Festlegung unter 5.4.1 abgedeckt.

zu b)

Die Ziele 5.4.1.1, 5.4.3.1, 5.4.4.3, 5.6.4.2 Nr. 2 wurden gegenüber dem Landesentwicklungsplan konkretisiert. Die Gründe der Konkretisierung sind in der Begründung nicht ausreichend belegt.

Unter 5.5.3.1 wurden die Vorrangstandorte für regional bedeutsame Industrieanlagen und Gewerbestandorte Mahlwinkel und Buchholz/Stendal aufgenommen. Dazu fehlt eine Begründung.

zu c)

Es muss geklärt werden, ob die Anwendung der nicht mehr geltenden Richtlinie zur Standortplanung- und -beurteilung von Windenergieanlagen bzw. die Anlehnung an die aufgehobene Richtlinie für die beschlossenen Abstandsregelungen von ursächlicher Bedeutung war. Wenn dies der Fall gewesen sein sollte, müssten weitere Gründe für die Festlegung der Abstandsregelungen erkennbar sein, die diese Regelungen selbständig tragen.

zu d)

Im Landesentwicklungsplan ist die B 71 als Hauptverkehrsstraße mit Landesbedeutung festgelegt. Der dreispurige Ausbau einer Bundesstraße kann nicht als Ziel im Regionalen Entwicklungsplan festgelegt werden.

zu e)

Die Einfügung in die Begründung ist erforderlich, um darzulegen, warum das Ziel 3.4.2.1. Nr. 5 aus dem LEP nicht übernommen wurde.

Es wird davon ausgegangen, dass die Erfüllung der Auflagen der obersten Landesplanungsbehörde unmittelbar mitgeteilt wird.

Weitere Hinweise sind im wesentlichen redaktioneller Art und als Anlage beigelegt.

## II.

Die Genehmigung mit Auflagen war gemäß § 7 Abs. 6 zu erteilen, da Versagungsgründe nicht entgegenstehen. Die Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Altmark ist ordnungsgemäß zustande gekommen und widerspricht weder den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) des Bundes noch des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) sowie des Landesentwicklungsplans. Darüber hinaus entspricht der Regionale Entwicklungsplan dem Abwägungsgebot des § 7 Abs. 7 ROG i. V. m. § 3 Abs. 4 LPIG.

## III.

Die Kostenfreiheit des Verfahrens folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

## IV.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## V.

Der Regionale Entwicklungsplan einschließlich seiner kartographischen Darstellung ist entsprechend § 7 Abs. 7 LPIG in der für Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist auf die Rechtsfolgen des § 9 Abs. 2 LPIG LSA hinzuweisen.

Der obersten Landesplanungsbehörde ist unmittelbar nach der Veröffentlichung eine entsprechende Kopie zu übermitteln.



Dr. Ernst Isensee

Um Beachtung der Hinweise wird gebeten:

1. Unter dem Ziel 5.5.3.6 ist der zweite Anstrich zu streichen.
2. Die Nummerierung zur Festlegung 5.6.3.5 stimmt nicht mit der Begründungsnummerierung überein.
3. In der Begründung zu 5.3.15 wird auf einen nicht existierenden Begründungspunkt 5.3.11 verwiesen.
4. Zu Punkt 5.7.3.3 wird empfohlen, den letzten Spiegelstrich mit dem vorletzten Spiegelstrich auszutauschen (numerische Reihenfolge).
5. In der Begründung zu 5.8.7 Satz 1 ist die Jahreszahl 1997 durch 1996 zu ersetzen.
6. Als Kartengrundlage ist die TK100N mit allen inhaltlichen Ebenen zu verwenden (auch Gewässer).
7. VR Natur u. Landschaft (IV) und VR Hochwasserschutz in der Exklave n/o von Rogätz an den Grenzverlauf anpassen.
8. Die Legendenfelder der Flächensignaturen größer gestalten (ca. 1,5 x 0,8 cm) damit die Signaturen besser erkannt werden können.
9. Die Legenden der Linien länger gestalten (ca. 3 cm) damit die Ausprägungen der Signaturen besser erkannt werden können.
10. Die Größe der Symbole für die zentralen Orte ändern. Dazu ist das Symbolset zo100.avl mit seinen Grundeinstellungen zu verwenden.
11. Die Legendenüberschrift Vorranggebiete muss ergänzt werden.  
**5.4 Vorranggebiete \***  
\* nähere Festlegungen zu Überlagerungen sind dem Text zu entnehmen.
12. Die Legendenüberschrift Vorbehaltsgebiete muss ergänzt werden.  
**5.6 Vorbehaltsgebiete**  
\* nähere Festlegungen zu Überlagerungen sind dem Text zu entnehmen.
13. Legendenbezeichnung ändern in:  
Schiffbarer Strom/Fluss
14. Legendenüberschrift und –bezeichnung ändern in:  
**5.8 Eignungsgebiete**  
Windenergie
15. Das Symbol für „Fähre“ muss in Legende und Karte die gleiche Größe haben.
16. Das Punktsymbol für Landeplatz (Borstel) nicht mit Schrift überdecken.
17. Am Ende der Legende die folgenden Hinweise anfügen:
  - Die Nummerierung der flächenhaften Darstellung steht in Beziehung zur Textfassung.
  - Alle Darstellungen in anderen Bundesländern stellen eine nachrichtliche Übernahme dar.

18. Ergänzung des Kartentitels:

- REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN
- FÜR DIE PLANUNGSREGION ALTMARK
- Kartographische Darstellung
- Beschluss der Regionalversammlung vom 15.12.2004

19. Nach dem Erlaubnisvermerk zur Nutzung der Geobasisinformationen der VuKV sind Hinweise auf weitere verwendete kartografische Datenquellen (z.B. LEP, ROK) aufzunehmen.

20. Adresse des Kartenurhebers im Titelfeld (Karte links unten) vervollständigen

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark  
Straße  
PLZ Ort

21. Im Bereich der Maßstabsleiste einen Nordpfeil entsprechend Vorgabe lt. Protokoll vom 26.11.2004 einfügen. Die Größe des Symbols ist dabei frei wählbar.

22. Die digitalen Daten sind entsprechend der Themenliste der Raumordnungspläne zu benennen und zu strukturieren.